

Az.: 72.2/AS-HP125

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

nach Art. 41 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V. m.
Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Voll-
streckungsgesetz (VwZVG)

In der Sache

**Vollzug der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FzV);
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges wegen fehlendem Versicherungsschutzes
gem. § 51 Abs. 4 i. V. m. § 46 Abs. 1 FzV**

für **Hans Helmut Pirner,**
zuletzt bekannte Adresse: **Graf- Gebhard-Str. 3, 92237 Sulzbach Rosenberg**

kann das Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom **02.09.2026**, Aktenzeichen
62.2/ **AS-HP128** nicht zugestellt werden, da der Halter unter der angegebenen Anschrift
nicht zu ermitteln ist und es keine Nachfragemöglichkeit gibt. Zustellungsversuche durch die
Post blieben erfolglos.

Das oben genannte Schreiben wird deshalb öffentlich zugestellt und liegt in der Zulassungs-
stelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Beethovenstr. 7, 92224 Amberg, Zimmer 63/17,
auf und kann während der üblichen Sprechzeiten innerhalb von zwei Wochen eingesehen
werden.

Die öffentliche Zustellung bewirkt, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren
Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem
Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Amberg, **08.09.2026**
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Dammer
Kreisbeschäftigte

Aushang am: 09.09.26

Abnahme am: